



**Gemeinde Seegräben**

Ab 18.30 Uhr Öffnung des Advents-  
fensters der Primarschule mit Mar-  
roni und Glühwein/-most.

**Einladung zur Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Seegräben  
Dienstag, 10. Dezember 2024, 20.00 Uhr im Buechwäidsaal, Aathalstrasse 6a  
anschliessend  
Versammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde**

Sehr geehrte Stimmberechtigte

Der Gemeinderat freut sich, Ihnen an der kommenden Versammlung ein positives Budget vorzulegen und eine zweckmässige Steuerfussenkung vorzuschlagen. Das durch die buchhalterische Neubewertung der gemeindeeigenen Liegenschaften positiv beeinflusste Budget 2025 würde es zulassen, einen Teil des Buchgewinns für die Vorfinanzierung des allfälligen Investitionsprojekts der Brücke über das Aathal vorzusehen. Dieser Entscheid wäre aus finanztechnischer Sicht langfristig vorteilhaft und bedeutet keinen Vorentscheid, ob das Projekt effektiv realisiert werden wird oder nicht. Darüber wird, voraussichtlich Ende 2025, an der Urne abgestimmt.

Unter Berücksichtigung dieser Einlage weist das Budget 2025 einen kleinen Ertragsüberschuss von CHF 22'000 aus.

Mit dieser Einladung informieren wir Sie in Kurzform über die traktandierten Geschäfte. Die ausführlichen Anträge können ab 26. November 2024 unter [seegraeben.ch](http://seegraeben.ch) heruntergeladen oder auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Auf Wunsch wird Ihnen auch ein Dossier per Post zugestellt.

Statt des üblichen Apéros im Anschluss an die Versammlung sind Sie ab 18.30 Uhr herzlich eingeladen der Öffnung des Adventsfensters der Primarschule mit Marroni und Glühwein/-most beizuwohnen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Gemeinderats Seegräben

Gemeindepäsident

Marc Thalmann  
Gemeindeglied

Folgende Geschäfte werden behandelt:

**Politische Gemeinde**

1. Einlage von CHF 3'532'200 in die Vorfinanzierung für das Investitionsprojekt Fussgänger- und Fahrradbrücke Aathal.
2. Genehmigung des Budgets 2025 der Politischen Gemeinde mit
  - einem Ertragsüberschuss von CHF 22'000.00 in der Erfolgsrechnung;
  - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 1'966'000.00 und CHF 0.00 im Finanzvermögen;
  - einem Steuerfuss von 111% (bisher 113%).
3. Beantwortung allfälliger Fragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes.

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde**

1. Genehmigung des Budgets 2025 der Evang.-ref. Kirchgemeinde mit
  - einem Aufwandüberschuss von CHF 2'700.00 in der Erfolgsrechnung;
  - Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 0.00 und CHF 0.00 im Finanzvermögen;
  - einem Steuerfuss von 12% (bisher 12%).
2. Delegation der Abnahme des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung an die Kirchenpflege.
3. Beantwortung allfälliger Fragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes.
4. Mitteilungen der Kirchenpflege.

## **1 Einlage von CHF 3'532'200 in die Vorfinanzierung für das Investitionsprojekt Fussgänger- und Fahrradbrücke Aathal**

### **Antrag**

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

**Für das Investitionsvorhaben der Fussgänger- und Radwegbrücke über das Aathal wird eine Vorfinanzierung gebildet. Die maximale Gesamthöhe der Vorfinanzierung wird auf CHF 3'532'200 festgelegt. Die Einlage wird dem Bilanzkonto Vorfinanzierungen, Konto 2930.00 gutgeschrieben.**

Das positive Budget 2025 eröffnet eine langfristig vorteilhafte Variante der finanztechnischen Handhabung bei der Verwendung des buchhalterischen Gewinns.

Seegräben hat die einmalige Chance den Betrag von gut CHF 3.5 Mio. aus der Aufwertung der gemeindeeigenen Liegenschaften in eine Vorfinanzierung (zweckgebundenes Eigenkapital) einzulegen. Vorfinanzierungen dienen dazu, zukünftige finanzielle Belastungen von aussergewöhnlichen Investitionsvorhaben auf zusätzliche Jahre zu verteilen.

Das Projekt, die beiden Ortsteile Sack und Seegräben mit einer Brücke zu verbinden, wäre für die Gemeinde ein Leuchtturmprojekt. Die Kosten für diese Brücke würden die zukünftigen Erfolgsrechnungen mittels Abschreibungen über 40 Jahre belasten. Die vorgeschlagene Vorfinanzierung könnte diese Abschreibungen rund zur Hälfte entlasten.

Für die Bildung einer Vorfinanzierung ist ein Grundsatzentscheid über die Zweckbindung der Mittel und deren Höhe zu fassen. Die im Grundsatzentscheid festzuhaltende Obergrenze der Vorfinanzierung ist abhängig von der voraussichtlichen Nettoinvestition und darf diese nicht übersteigen. Die aktuellen Kostenschätzungen gehen von Bruttokosten von rund CHF 7 Mio. aus. Davon würden rund CHF 2.2 Mio. über das Agglomerationsprogramm des Bundes finanziert werden. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Höhe der Vorfinanzierung hält damit diese Rahmenbedingung ein.

Zuständig für den Beschluss ist, unabhängig von der Höhe der geplanten Vorfinanzierung, immer die Gemeindeversammlung. Zudem ist das konkrete Investitionsvorhaben in den Finanz- und Aufgaben-

plan bzw. in die Investitionsplanung einzustellen. Damit ist sichergestellt, dass die Umsetzung eine feste Absicht des Gemeindevorstands ist.

Der Grundsatzentscheid zur Äufnung einer Vorfinanzierung hat jedoch keinen Einfluss auf den Verpflichtungskredit für das eigentliche Investitionsvorhaben. Der Kredit für das Projekt ist regulär beim zuständigen Organ einzuholen – im Fall der Brücke über das Aathal mittels einer Urnenabstimmung. Diese ist gemäss dem Terminplan des Projekts im November 2025 vorgesehen.

Sollte das Projekt nicht zustande kommen, resp. der Kredit an der Urne nicht bewilligt werden, ist die Vorfinanzierung zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen. Der Ertragsüberschuss wird dann ohne Zweckbindung ins Eigenkapital eingelegt.

Wird dem Antrag für die Einlage in die Vorfinanzierung nicht zu gestimmt, würde sich das Ergebnis um den Betrag von CHF 3'532'200 erhöhen und dieses dem Eigenkapital zugeschrieben. Langfristig kann indessen der buchhalterische Vorteil reduzierter Abschreibungen in diesem Fall nicht genutzt werden.

### **Abschied der RPK**

**Die RPK empfiehlt, der Vorfinanzierung in der Höhe von CHF 3'532'200 für das Investitionsvorhaben der Fussgänger- und Radwegbrücke über das Aathal zuzustimmen.**

## 2 Budget und Steuerfuss 2025 der Gemeinde Seegräben

### Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

### Genehmigung des Budgets 2025 und Festsetzung des Steuerfusses 2025.

Die **Erfolgsrechnung 2025** sieht bei einem Aufwand von CHF 13'157'950 und einem Ertrag von CHF 13'179'950 einen Ertragsüberschuss von CHF 22'000 vor. Die budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich gesamthaft auf CHF 1'996'000.

Beantragt wird die Senkung des **Steuerfusses** für das Politische Gut von bisher 113% auf neu 111% der einfachen Staatssteuer.

In der Erfolgsrechnung 2025 sind folgende Abweichungen zum Budget 2024 erwähnenswert (auf Tausend Franken gerundet):

Minderaufwand:

- Allgemeine Verwaltung (CHF 28'000)
- Beitrag an Sekundarschule Wetzikon (CHF 28'000)
- Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe (CHF 50'000)

Mehraufwand:

- Bereich Soziale Sicherheit (CHF 25'000)
- Bereich Bildung (CHF 227'000)

Mehrertrag:

- Ressourcenausgleich (CHF 541'000)

Die **Investitionsrechnung 2025** sieht Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von CHF 1'966'000 vor. Die folgenden grösseren Investitionsvorhaben sind dabei:

- Sanierung Strasse Grossweid (CHF 1'190'000)
- Sanierung Kanalisation Grossweid (CHF 600'000)
- Veloabstellplätze am See (CHF 30'000)
- Ersatz Traktor für Unterhalt Schulliegenschaften (CHF 33'000)

### Abschied der RPK

**Die RPK empfiehlt, das Budget 2025 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 111% der einfachen Staatssteuer festzusetzen.**

1.1 Erfolgsrechnung (netto) (in Tausend Franken, gerundet)	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Total Ertrag	13'180	8'984	10'835
Total Aufwand	-13'158	-9'271	-9'799
<b>Nettoergebnis</b>	<b>22</b>	<b>-287</b>	<b>1'036</b>

  

1.2 Investitionen im Verwaltungsvermögen (netto) (in Tausend Franken, gerundet)	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	1'996	1'578	556
Einnahmen im Verwaltungsvermögen	-30	-30	-52
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'966</b>	<b>1'548</b>	<b>504</b>

## 1 Budget und Steuerfuss 2025 der Evang.-ref. Kirchgemeinde Seegräben

### Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

### Genehmigung des Budgets 2025 und Festsetzung des Steuerfusses 2025.

Die **Erfolgsrechnung 2025** sieht bei einem Aufwand von CHF 241'350 und einem Ertrag von CHF 244'350 einen Ertragsüberschuss von CHF 2'700 Franken vor. Die budgetierten Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen belaufen sich auf 0.00 Franken.

Der **Steuerfuss** für das Ref. Kirchengut soll unverändert bei 12% der einfachen Staatssteuer belassen werden.

In der Erfolgsrechnung 2025 sind folgende Abweichungen zum Budget 2024 erwähnenswert:

Minderertrag:

- Steuererträge (CHF 10'000)

Mehraufwand:

- Zentralkassenbeitrag (CHF 9'100)

Die **Investitionsrechnung 2025** sieht geplante Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 0.00 Franken vor.

### Abschied der RPK

**Die RPK empfiehlt das Budget 2025 zu genehmigen und den Steuerfuss auf 12% der einfachen Staatssteuer festzusetzen.**

#### 1.1 Erfolgsrechnung (netto) (in Tausend Franken, gerundet)

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Total Ertrag	244	254	226
Total Aufwand	-241	-251	-217
<b>Nettoergebnis</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>9</b>

#### 1.2 Investitionen im Verwaltungsvermögen (netto) (in Tausend Franken, gerundet)

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Ausgaben im Verwaltungsvermögen	0	0	0
Einnahmen im Verwaltungsvermögen	0	0	0
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## 2 Abnahme Protokoll der Kirchgemeindeversammlung

### Antrag

Der Kirchgemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

### Die Abnahme des Protokolls der Kirchgemeindeversammlung wird an die Kirchenpflege delegiert.

Der Kirchenrat der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich hat die Abnahme der Kirchgemeindeversammlungs-Protokolle neu geregelt. Das am 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesezt des Kantons Zürich, das auch für Kirchgemeindeversammlungen gilt, regelt die Abnahme des Gemeindeversammlungs- resp. Kirchgemeindeprotokolls im Unterschied zu vorher nicht

mehr. Das kantonale Gemeindeamt empfahl daher seinerzeit, entweder die Protokollabnahme nach dem bisherigen Recht weiterzuführen oder in der Gemeinde eine eigene Regelung zu treffen.

Es gilt der Grundsatz, dass ein Organ (z.B. Kirchenpflege, Kirchgemeindeversammlung) sein Protokoll in der nächsten Sitzung oder Versammlung abnimmt. Bezüglich der Kirchgemeindeversammlung ist es zulässig, die Protokollabnahme an die Kirchenpflege zu delegieren.

Die Kirchenpflege beantragt daher der Kirchgemeindeversammlung, dass in Zukunft die Kirchenpflege das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung abnimmt.

Römisch-katholische Kirchgemeinde

Hinweis auf:

**Röm.-kath. Kirchgemeindeversammlung Wetzikon (Wetzikon, Gossau, Seegräben)  
Mittwoch, 27. November 2024, 20.00 Uhr, Pfarreizentrum Heilig Geist, 8623 Wetzikon**

1. Budget 2025
  - \* Genehmigung des Budgets 2025
  - \* Genehmigung des Steuerfusses 2025 von 14% (bisher: 14%)
2. Beantwortung von allfälligen Anfragen

Die Unterlagen sind ab Mittwoch, 30. Oktober 2024 unter [kath-wetzikon.ch](http://kath-wetzikon.ch) oder auf der Gemeindeverwaltung Seegräben einsehbar.

Gemeindeverwaltung Seegräben  
Rutschbergstrasse 10  
8607 Aathal-Seegräben  
Tel. 043 477 40 92  
Fax 043 477 40 99  
[seegraeben.ch](http://seegraeben.ch)